

AUSSPRACHE

fassende Aufklärungsschrift so viel Gesprächsstoff liefert, daß der praktisch tätige Arzt diese zusätzliche Zeit kaum noch aufbringen kann, denn man muß doch immerhin bedenken, daß es sich hier um eine Untersuchungsmethode handelt, deren Komplikationsrate wirklich so niedrig ist, daß die Komplikationen fast zufällig erfolgen.

Ich kann mir denken, daß noch mehrere Kollegen in dieser Hinsicht bei Ihnen vorstellig werden, bin aber sicher, daß alle mit diesem Problem Beschäftigten, die die Zeit gefunden haben, den Artikel zu lesen, erstaut und bestürzt über die vom Autor erachteten notwendigen Vorsichtsmaßnahmen sind, so daß durch eine solche Stellungnahme ein neuer Bezugspunkt geschaffen werden konnte.

Dr. med. H. Kopp
Chefarzt der Inneren Abteilung
des Kreiskrankenhauses Erbach
Albert-Schweitzer-Straße 10–20
6120 Erbach

Schlußwort

Über die Risiken der Kontrastmitteluntersuchung besteht zwischen Dr. Kopp und mir keine Differenz.

Hinsichtlich der aus forensischen Gründen erforderlichen Aufklärung besteht jedoch eine tiefe Differenz!

Die notwendige Aufklärung wird durch höchstrichterliche Entscheidungen erzwungen. Es bleibt dabei dahingestellt, ob aus ärztlicher Sicht die Aufklärung in der durch diese höchstrichterlichen Entscheidungen erzwungenen Form zweckmäßig ist.

Um unnötige juristische Auseinandersetzungen zu vermeiden, muß daher im Sinne dieser Entscheidungen aufgeklärt werden, d. h. der Kranke muß vor jeder Untersuchung mit jodierten Kontrastmitteln umfassend auf „typische, auf seltene und seltenste Risiken“ hingewiesen wer-

den, wie der Präsident des Oberlandesgerichtes Celle, Harald Franzki, auf einem Symposium über „Forensische Probleme in der Anästhesie“ Ende Oktober in Nürnberg festgestellt hat (Margot Behrends, FAZ, 12. 11. 80, Nr. 264/S. 31).

Nach Frau Behrends hat H. Franzki allerdings auch darauf aufmerksam gemacht, daß es sowohl für Ärzte wie auch für Juristen kaum mehr möglich ist, eine verbindliche Grenze festzulegen, er sprach von „abwägen“ bei der Flut von Formularen, mit denen die Patienten nun konfrontiert werden, um weniger dem Informationsbedürfnis der Kranken als der Absicherung der in Beweisnot gedrängten Ärzte Genüge zu tun (M. Behrends).

Mit dieser durch Gerichtsentscheidungen erzwungenen Situation müssen wir Ärzte versuchen zu rechtzukommen.

Bedauerlicherweise haben bisher die Ärztekammern und die Freien Ärzteverbände ebenso wie die KV keine erkennbaren Anstrengungen gemacht, diesen sowohl für Arzt als auch für Patienten unerträglichen Zustand zu beseitigen oder zumindest abzumildern.

Ob eine Festlegung auf die Aufklärung im Hinblick auf bestimmte Häufigkeitsquoten von Reaktionen sinnvoll ist, sei dahingestellt.

Es kann nur noch einmal dringend darauf aufmerksam gemacht werden, daß eine sehr ins einzelne gehende Aufklärung erforderlich ist, solange nicht höchstrichterlich oder auf dem Verordnungswege oder gesetzlich andere Regelungen für die Aufklärung geschaffen werden.

Professor Dr. med.
Hans-Joachim Maurer
Chefarzt der
Radiologischen Abteilung
St. Josefskrankenhaus
Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universität Heidelberg
Landhausstraße 25
6900 Heidelberg

Ergänzende Mitteilung

Sämtliche Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zur ärztlichen Aufklärungspflicht werden in den zuständigen Ausschüssen der Bundesärztekammer sorgfältig analysiert und, soweit es sich um grundsätzliche Entscheidungen handelt, im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT, zumindest auszugsweise, veröffentlicht. Wir haben bisher bewußt davon Abstand genommen, aus dieser Rechtsprechung heraus eigenständige Richtlinien für die Ärzteschaft zur Handhabung der Aufklärungspflicht zu entwickeln. Solche Richtlinien können sich nur auf die Wiedergabe der Rechtsprechung beschränken und keine davon abweichenden Grundsätze enthalten, da die Rechtsprechung ihrerseits nicht an solche abweichenden Grundsätze gebunden wäre und der Arzt sich daher zu seiner Rechtfertigung auch darauf nicht ohne weiteres berufen könnte. Es schien uns bisher nicht vertretbar, eine Rechtsprechung, gegen die wir zum Teil aus medizinischen Gründen erhebliche Bedenken anzumelden haben, in eigene Richtlinien zur Aufklärung zu übernehmen. Hinzu kommt, daß sich solche Richtlinien nur auf allgemeingültige Aussagen beschränken können und daher dem Arzt im Einzelfall die über den Umfang der Aufklärung zu treffende Entscheidung kaum erleichtern oder abnehmen können. Angesichts der Tatsache, daß die Deutsche Krankenhausgesellschaft inzwischen Richtlinien für die Handhabung der ärztlichen Aufklärungspflicht auf der Basis der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und einer rechtgutachtlichen Stellungnahme herausgegeben hat, wird sich der in der Bundesärztekammer zuständige Ausschuß für medizinisch-juristische Grundsatzfragen mit diesen Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft befassen und dabei auch prüfen, ob er eine eigene Stellungnahme zum Umfang der Aufklärungspflicht des Arztes als Informationsgrundlage für den Arzt erarbeiten kann.

BÄK/Rechtsabteilung
Haedenkampstraße 3, 5000 Köln 41